

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 50. Sitzung (13.03.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

N<sup>o</sup>. 47.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Weingärtner.

Gegeben Karlsruhe, den 8. März 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Heinze.

## Entwurf eines Gesetzes.

Die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Artikel I.

Die §§ 2; 3 Ziffer 2 bis 4; 6 Ziffer 1 Absatz 3; 19; 21 und 25 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Ges. und V.-D.-Bl. S. 189), und der Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Ges. und V.-D.-Bl. S. 393), werden aufgehoben.

### Artikel II.

Das obige Gesetz vom 24. März 1888 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

Auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G. Bl. S. 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft.

§ 5 Ziffer 1 hat zu lauten:

1. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe. Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünf und zwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisauschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenärar die Befugniß zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Im § 5 Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte „auf den Vorschlag“ ersetzt durch „nach Anhörung“.

§ 6 Ziffer 2 hat zu lauten:

Der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Im § 8 Ziffer 2 werden die Worte „Beschlufsfassung und“ gestrichen.

§ 9 Ziffer 4 hat zu lauten:

Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingetheilt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

|             |          |        |           |     |      |              |
|-------------|----------|--------|-----------|-----|------|--------------|
| weniger als | 75       | in die | I. Klasse | mit | 50   | Arbeitstagen |
| 75 bis zu   | 150      | " "    | II. " "   | " " | 100  | " "          |
| 150 " "     | 300      | " "    | III. " "  | " " | 200  | " "          |
| 300 " "     | 600      | " "    | IV. " "   | " " | 400  | " "          |
| 600 " "     | 900      | " "    | V. " "    | " " | 700  | " "          |
| 900 " "     | mit 1200 | " "    | VI. " "   | " " | 1000 | " "          |

einzuschätzen.

Im § 9 wird nach Ziffer 5 eingeschaltet:

5 a. Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Absatz gebracht werden.

5 b. Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die hauswirthschaftlichen und anderen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

Im § 9 Ziffer 8 ist im dritten Absatz statt „4 Wochen“ zu setzen: „einem Monat“ und als sechster Absatz beizufügen:

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagern, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

Im § 10 Ziffer 2 Absatz 3 ist statt der Worte „dieselbe hat . . . . . einzuholen“ zu setzen:

Diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Im § 11 ist im ersten Absätze der Ziffer 1 hinter „Arbeiter“ einzuschalten:

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

„ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 9 Ziffer 5 a Absatz 2 dieses Landesgesetzes) der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen tatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter.“

Im § 11 Ziffer 2 wird der zweite Satz und in Ziffer 4 werden die Worte:

„und der im Falle . . . . . des Reichsgesetzes“

gestrichen.

Im § 11 Ziffer 5 ist statt „Einspruch“ zu setzen: „Widerspruch“ und als Absatz 2 beizufügen:

„Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorbezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an.“

Im § 11 ist als Ziffer 5 a einzuschließen:

„Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 9 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.“

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 6), nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.“

Im § 11 Ziffer 6 erhält der Eingang folgende Fassung:

„Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 R.-G.) sowie die im Falle . . . .“

und wird als Absatz 2 beigefügt:

„Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden sollen.“

Im § 11 Ziffer 7 ist statt „Einspruchs“ zu setzen: „Widerspruchs.“

### Artikel III.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz vom 24. März 1888 in der hiernach und nach früheren Veränderungen sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Ziffern, sowie unter Einsetzung der entsprechenden Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 an Stelle der betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1886 zu veröffentlichen.

Der Eingang hat zu lauten:

„Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, was folgt:“

§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1888 ist dem ersten Abschnitt, § 22 dem zweiten Abschnitt anzufügen; § 18 ist in den dritten Abschnitt einzureihen.

Die Ueberschrift des dritten Abschnittes hat zu lauten:

#### „Schlußbestimmungen.“

Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) sind dem zweiten Abschnitt als Paragraphen in der Nummernfolge anzufügen.

Die neue Klasseneinteilung in § 9 Ziffer 4 dieses Landesgesetzes tritt für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft.

Gegeben zc.

## Begründung.

---

I. Von der in § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132), eingeräumten Befugniß, bestimmte Materien landesgesetzlich abweichend oder ergänzend zu regeln, ist im Großherzogthum durch das Landesgesetz vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 189), Gebrauch gemacht worden, wobei insbesondere in § 9 dieses Gesetzes von den reichsgesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen über die Abschätzung der einzelnen Betriebe für die Umlegung der Beiträge getroffen wurden. Das Landesgesetz hat dabei unterschieden zwischen kleinen und mittleren Betrieben bis zu 1200 Arbeitstagen einerseits und größeren Betrieben andererseits, zu deren Bewirthschaftung mehr als 1200 Arbeitstage erforderlich sind. Die erstere Gruppe, die kleineren und mittleren Betriebe, wurden in Klassen eingetheilt, um das Abschätzungsgeschäft zu erleichtern, die Veranlassungen zu Einsprachen und Beschwerden zu vermindern und auch deshalb, weil man annahm, bei den hier allein in Betracht kommenden Betrieben, zu deren Bewirthschaftung die Arbeitskraft einer oder doch weniger Personen ausreicht, werde die Belastung durch die Versicherungsbeiträge überhaupt so gering sein, daß es sich bei der durch die Klasseneintheilung bewirkten Auf- und Abrundung höchstens um Bruchtheile einer Mark handeln werde. Diese letztere Annahme hat sich jedoch nur für die ersten Jahre der Geltung des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes als zutreffend erwiesen. Die Versicherungsbeiträge sind nämlich gestiegen für je 100 Mark Arbeitswerth von

|        |                         |   |                |
|--------|-------------------------|---|----------------|
|        | 9 Pfennige im Jahr 1889 |   |                |
| auf 14 | "                       | " | 1890           |
| 25     | "                       | " | 1891           |
| 31     | "                       | " | 1892           |
| 39     | "                       | " | 1893           |
| 48     | "                       | " | 1894           |
| 56     | "                       | " | 1895           |
| 66     | "                       | " | 1896           |
| 77     | "                       | " | 1897           |
| 82     | "                       | " | 1898           |
| 85     | "                       | " | 1899 und 1900. |

Da der Arbeitswerth des einzelnen Betriebs dadurch gefunden wird, daß die für den Betrieb festgestellte Zahl der Arbeitstage mit dem für den Betriebsfiß ermittelten durchschnittlichen Taglohn d. i. dem 300. Theil des vom Bezirksrath festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes vervielfacht wird, so entfallen auf 100 Arbeitstage als

|   | Arbeits-<br>werth | Versicherungs-Beitrag<br>bei einem Einheitsjah<br>von 0,85 M. im Jahr 1900 |    | von 0,09 M. im<br>Jahr 1889 |
|---|-------------------|--|----|-----------------------------|
|   | M.                | M.   | M. | M.                          |
| bei dem niedrigsten durchschnittlichen Taglohn<br>(Staatsanzeiger 1901 Nr. XXXII, S. 425) |                   |  |    |                             |
| von $\frac{380}{300}$ M. = 1,27 M. (Bezirk Buchen)  | 127               | 1,08   |    | 0,11                        |
| " $\frac{400}{300}$ M. = 1,33 M. (Bezirk Tauberbischofsheim-Wertheim)                     | 133               | 1,13   |    | 0,12                        |
| " $\frac{420}{300}$ M. = 1,40 M.  | 140               | 1,19   |    | 0,13                        |
| bei dem höchsten durchschnittlichen Taglohn   |                   |  |    |                             |
| von $\frac{850}{300}$ M. = 2,83 M. (Bezirk Stadt Mannheim mit Neckarau)                   | 283               | 2,40   |    | 0,25                        |
| " $\frac{750}{300}$ M. = 2,50 M. (Bezirk Stadt Pforzheim)                                 | 250               | 2,13   |    | 0,23                        |
| " $\frac{700}{300}$ M. = 2,33 M. (Bezirk Lörrach, Baden)                                  | 233               | 1,98   |    | 0,21                        |

Dieses Steigen der Beiträge, welches noch eine Reihe von Jahren andauern wird, hat es als wünschenswerth erscheinen lassen, die bisherige Klaffeneintheilung einer Revision zu unterziehen. Bisher sind die Betriebe mit

| weniger als 150 Arbeitstagen in die | I. Klasse mit 100 Arbeitstagen, |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| 150—300 " " "                       | II. " " 200 "                   |
| 300—600 " " "                       | III. " " 400 "                  |
| 600—900 " " "                       | IV. " " 700 "                   |
| 900—1200 " " "                      | V. " " 1000 "                   |

eingeschätzt.

Bei dieser Eintheilung wurde zunächst als ein Mißstand empfunden, daß die kleinsten Betriebe, für welche im Jahresdurchschnitt nur eine geringe Anzahl von Arbeitstagen erforderlich ist, nicht niedriger als mit 100 Arbeitstagen einzuschätzen sind, somit nicht selten erheblich über dem thatfächlichen Arbeitsaufwand in der Einschätzung stehen. Zu diesen kleinsten Betrieben gehören insbesondere die Betriebe von Tagelöhnern und Fabrikarbeitern, welche neben ihrer eigentlichen Berufsarbeit ein kleines Stück Feld mit ihren Familienangehörigen bebauen. Es ist zwar darauf hingewiesen worden, daß gerade in diesen kleinsten Betrieben die Unfallgefahr besonders groß sei, weil die landwirthschaftliche Arbeit bei ihnen nicht selten durch Familienangehörige besorgt werde, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt seien, und daß die Ausdehnung der Versicherung auf die hauswirthschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 641) das Risiko auch in diesen Betrieben erheblich steigern werde. Allein die gleiche Ausnützung der noch verwendbaren Arbeitskräfte erwerbsbeschränkter Familienangehöriger findet auch in den sonstigen landwirthschaftlichen Betrieben statt, und ob gerade für diese kleinsten Betriebe das Risiko durch den angeführten § 2 sich erhöht, ist doch zu bezweifeln, da die hauswirthschaftlichen Einrichtungen nur bei solchen Personen versichert sind, die hauptsächlich in der Landwirthschaft beschäftigt werden, derartige Personen in diesen kleinsten Betrieben aber nur selten vorkommen werden. Die Beiträge für diese kleinsten Betriebe betragen in dem Amtsbezirk mit dem niedrigsten Jahresarbeitsverdienst bei dem jetzigen Umlagesatz von 0,85 Mark [siehe oben] 1,08 Mark, in dem Amtsbezirk mit dem höchsten Jahresarbeitsverdienst 2,40 Mark. Wenn auch diese Beiträge im Vergleich zu dem, was die Berufsgenossenschaft bei einem Unfall zu leisten hat, nicht sehr hoch sind, so stehen sie doch nicht

selten außer Verhältniß zu dem geringen Umfang der bewirthschafteten Fläche. Der Entwurf sieht deshalb für Betriebe bis zu 75 Arbeitstagen eine neue Klasse von 50 Arbeitstagen vor.

Es wird ferner als wünschenswerth bezeichnet, für die mittleren Betriebe eine weitere Zwischenklasse einzuschieben, da mit Rücksicht auf die allmählig eingetretene Höhe der Beiträge der Abstand von 400 zu 700 und von 700 zu 1000 Arbeitstagen zu groß geworden sei. Bei der dormaligen Abstufung und der jetzigen Umlage von 0,85 Mark für 100 Mark Arbeitswerth berechnen sich die Beiträge wie folgt:

|           |                 | im Bezirk          |                    |                        |
|-----------|-----------------|--------------------|--------------------|------------------------|
|           |                 | des niedrigsten    | des höchsten       | des durchschnittlichen |
|           |                 | durchschnittlichen | durchschnittlichen | Taglohns               |
|           |                 | Taglohns           | Taglohns           | von 2 M                |
|           |                 | M                  | M                  | M                      |
| I. Klasse | 100 Arbeitstage | 1,08               | 2,40               | 1,70                   |
| II. "     | 200 "           | 2,16               | 4,80               | 3,40                   |
| III. "    | 400 "           | 4,32               | 9,60               | 6,80                   |
| IV. "     | 700 "           | 7,56               | 16,80              | 11,90                  |
| V. "      | 1000 "          | 10,80              | 20,40              | 17,00                  |

Wenn auch Manches dafür spricht, im Sinne der von den Organen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft gegebenen Anregung durch Vermehrung der Klassen zwischen 300 und 900 Arbeitstagen auf drei (300 bis 500, 500 bis 700 und 700 bis 900 Arbeitstage) eine solche Zwischenklasse einzuschieben, so hat doch der Entwurf von einem solchen Vorschlage zunächst abgesehen. Das Bedürfniß nach einer derartigen Aenderung der Klasseneintheilung für die mittleren Betriebe ist jedenfalls nicht so dringend wie bei den kleinsten; einer so tief greifenden, mit erheblicher Mühewaltung verbundenen Aenderung sämtlicher Kataster stehen auf der anderen Seite auch manche Bedenken gegenüber. Der Entwurf hat es daher vorgezogen, es der Berufsgenossenschaft zu überlassen, durch Statut zu bestimmen, ob und in welchem Umfange in Zukunft etwa solche weitere Aenderungen der Klasseneintheilung erfolgen sollen. (Vergleiche § 9 Ziffer 5b des Entwurfs.)

Endlich war auch in Anregung gekommen, die Klasseneintheilung ganz fallen zu lassen, die Betriebe bis zu 100 Arbeitstagen mit 50 Arbeitstagen und alle anderen nach dem wirklichen Arbeitsaufwand, abgerundet auf, durch 100 theilbare Zahlen einzuschätzen. Allein dem steht doch die Erwägung entgegen, daß die Eintheilung in größere Klassen in Folge der dadurch gewährleisteten Vereinfachung des Abschätzungsgeschäfts sich bisher sehr gut bewährt hat, wie schon daraus hervorgeht, daß sich größere Weiterungen bei der Abschätzung nirgends ergeben haben und die Zahl der Beschwerden ganz geringfügig war. Würde nach jener Anregung auch für die kleinen und mittleren Betriebe eine große Zahl von Klassen mit dem Zwischenraum von bloß 100 Arbeitstagen gebildet, so wäre eine vollständige Umgestaltung der Kataster nothwendig, die für die beteiligten Organe (Gemeindebehörden, Abschätzungskommissionen, Steuerkommissäre u. s. w.) eine sehr große Arbeit verursachen dürfte. Bei der großen Inanspruchnahme der Gemeindebehörden und Steuerkommissäre durch die geplante Aenderung in der Steuergesetzgebung und der Rathschreiber insbesondere durch die noch nicht vollendete Aufstellung des neuen Grundbuchs wird es jedenfalls für die nächsten Jahre nicht angezeigt sein, diese Organe mit einer so vollständigen Umgestaltung der Beitragskataster für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu belasten. Je näher die Abstufungen in der Einschätzung der Betriebe an einander gerückt werden, um so mehr wird auch Anlaß zu Einsprachen und Beschwerden gegeben sein, denn es wird in weiten Kreisen das Bestreben sich geltend machen, in die nächst niedrige Klasse verfest zu werden. Es ist ferner zu beachten, daß, wenn es auch durch eine weitere Abstufung ermöglicht würde, auch die kleineren Unterschiede der einzelnen Betriebe zu erfassen, diesem Vorzug doch die Thatsache entgegensteht, daß die Grenzen für die erforderliche Arbeitskraft der einzelnen Betriebe sehr flüssige sind, und daß es namentlich im Hinblick auf die ausgiebige Verwendung von Familienangehörigen im Betrieb und die sonstigen in der Natur der Sache liegenden Fehlerquellen überhaupt nicht möglich sein wird, die thatsächlich verwendete Arbeitskraft absolut genau zu bestimmen.

Sollte gleichwohl für die Zukunft das Bedürfnis hervortreten, eine weitere Abstufung in der Einschätzung der Betriebe vorzunehmen, so wird dies künftig auf Grund der Bestimmung in § 9 Ziffer 5 b des Entwurfs, ohne die Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu müssen, durch das mit Genehmigung des Landesversicherungsamts zu erlassende Statut der Berufsgenossenschaft erfolgen können.

Daß der Berufsgenossenschaft die Befugniß übertragen wird, durch Statut die Klasseneintheilung zu ändern, wird keinem Bedenken unterliegen. Eine ähnliche Befugniß, durch das berufsgenossenschaftliche Statut für die mittleren und kleineren Betriebe die Beiträge nach Klassen einheitlich festzusetzen, ist auch in dem § 53 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes für die Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 vorgesehen, welche Bestimmung freilich für das Großherzogthum, solange auf Grund des § 141 dieses Reichsgesetzes hinsichtlich der Einschätzung und Beitragsfestsetzung abweichende landesrechtliche Vorschriften erlassen sind, zunächst keine unmittelbare Anwendung findet. Nach dem gedachten § 53 Absatz 4 kann nämlich für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf versicherte Personen voll beschäftigt werden, durch das Statut bestimmt werden, daß einheitliche Beiträge nach einem im Statut festzusetzenden Maßstab zu entrichten sind. Zu dem nach dieser reichsgesetzlichen Bestimmung der statuarischen Pauschalirung überlassenen Betrieben gehören alle diejenigen, für deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1500 Arbeitstage ( $5 \times 300$ ) erforderlich sind; es fallen somit darunter wohl alle nach § 9 Ziffer 4 des badischen Ausführungsgesetzes klassifizirten Betriebe mit weniger als 1200 Arbeitstagen. Da das Statut der Genehmigung des Landesversicherungsamtes bedarf, so ist eine ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß die bei einer etwaigen Aenderung der landesgesetzlichen Klasseneintheilung und bei dem Zeitpunkte ihres Inkrafttretens in Betracht kommenden öffentlichen Interessen einer sorgfältigen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

Was die Grundlagen für die Abschätzung anbetrifft, ist endlich in Anregung gekommen, die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe dadurch zu vereinfachen, daß für die Bewirthschaftung von je 1 ha Ackerfeld, Wiesen, Gemüse- und Obstgärten, Rebland, Weid- und Reutfeld, Wald und ferner für die Haltung und Pflege von je 1 Stück von landwirthschaftlichen Nutzhieren (Pferden, Jungvieh, Schweinen, Ziegen, Schafen) eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen festgesetzt und sodann durch einfache Vervielfachung dieser Einheitszahlen mit den Flächengrößen des wirthschaftlichen Geländes und der Zahl des Nutzhiehs in jedem Betrieb der Arbeitsbedarf dieses Betriebs ermittelt würde. Dieses Verfahren hätte den Vortheil der rein mechanischen Feststellung des Arbeitsbedarfs und würde eine Ungleichmäßigkeit in der Einschätzung der Betriebe in sonst gleichen Verhältnissen ausschließen. Die Genossenschaftsversammlung vom 12. Juli 1901 glaubte jedoch einem dahingehenden Antrag des Genossenschaftsvorstandes zunächst nicht zustimmen zu können, weil sich die Wirkung eines derartigen Einschätzungsverfahrens noch nicht übersehen lasse. Jedenfalls müßten sorgfältige und umfassende Erhebungen in den verschiedenen Landesgegenden darüber veranstaltet werden, welche Einheitszahlen aufgestellt werden sollen. Diese Einheitszahlen müßten insbesondere für die einzelnen Landesgegenden mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und die landwirthschaftliche Betriebsweise verschieden festgesetzt werden, um zu verhüten, daß die schematische Abschätzung statt der erstrebten größeren Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten führt. Thatsächlich sind übrigens jetzt schon auf Grund des § 18 der Vollzugsverordnung vom 17. August 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 175) durch die Bezirksräthe zur Herbeiführung einer thunlichsten Gleichmäßigkeit der Abschätzungen für größere Gebiete die Einheitszahlen für die zur Bewirthschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Geländes erforderlichen Arbeitstage aufgestellt und es sind in § 17 Ziffer 4 cit. Verordnung die Abschätzungskommissionen angewiesen worden, diese Gutachten der Bezirksräthe bei ihrer Thätigkeit zu beachten.

Werden diese Gutachten und die Angaben in den Katastern über die Größe und Kulturart der bewirthschafteten Flächen und die Zahl der gehaltenen Nutzhieren gewissenhaft berücksichtigt, so muß schon hiernach eine gerechte und, soweit überhaupt möglich, gleichmäßige Einschätzung der Betriebe erfolgen können. Falls jedoch die Berufsgenossenschaft einmal beschließen wollte, selbst solche Einheitszahlen aufzustellen und überhaupt nähere Grundsätze über die Einschätzung der Betriebe nach der zu ihrer Bewirthschaftung erforderlichen Arbeitskraft zu geben, so müßte in dem Landesgesetz hierzu die Ermächtigung gegeben sein. Der Entwurf

sieht deshalb eine solche Ermächtigung vor, von welcher im Statut Gebrauch gemacht werden kann. (§ 9 Ziffer 5 b des Entwurfs.)

II. In Verbindung mit der hiernach vorgeschlagenen materiellen Aenderung des § 9 des Gesetzes vom 24. März 1888 empfiehlt es sich auch, im Wesentlichen in formeller Beziehung eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen an diesem Landesgesetze vorzunehmen. Durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 über die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft (Reichsgesetzblatt Seite 641) hat das frühere landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, an welches das Landesgesetz vom 24. März 1888 anzuknüpfen hatte, mannigfache Aenderungen und insbesondere auch eine neue Bezifferung der Paragraphen erfahren. Gelegentlich der vorgeschlagenen materiellen Abänderung des Landesgesetzes von 1888 dürften nun auch jene Aenderungen des Reichsgesetzes durch entsprechende Neufassung einzelner Vorschriften und durch Einschlebung mehrerer in dem Reichsgesetz neu herzugekommenen Bestimmungen zu berücksichtigen und die Fassung des Landesgesetzes dadurch zu vereinfachen sein, daß die Uebergangsbestimmungen als gegenstandslos weggelassen werden. Hierauf soll das Landesgesetz in der neuen Fassung veröffentlicht werden, wobei statt der Verweisungen auf die Paragraphen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 335) an deren Stelle getretenen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft einzuführen sind.

Im Einzelnen ist in dieser Beziehung zu bemerken:

#### Zu Artikel I des Entwurfs.

Der bisherige § 2 des Landesgesetzes fällt als Uebergangsbestimmung weg, ebenso § 3 Ziffer 2, 3 und 4, welche nur die konstituierende Genossenschaftsversammlung betreffen.

§ 6 Ziffer 1 Absatz 3 kann entbehrt werden, nachdem das Statut erlassen ist.

§ 19 ist durch § 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 562) ersetzt.

§ 21 ist in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) enthalten.

§ 25 enthält eine gegenstandslos gewordene Einföhrungsbestimmung; ebenso Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.

#### Zu Artikel II.

##### Zu § 3.

Es wird sich empfehlen, auf den nunmehr aufgehobenen § 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu verweisen, auf Grund dessen die Berufsgenossenschaft gebildet worden ist.

##### Zu § 5.

In Ziffer 1 sind die entsprechenden Bestimmungen aus § 3 Ziffer 2 des bisherigen Gesetzes aufgenommen worden.

Zum sechsten Absatz ist zu bemerken, daß die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft beigetreten ist. — Die von ihr in die Genossenschaftsversammlung zu entsendenden Vertreter werden nicht gewählt, sondern ernannt; die sechsjährige Wahlperiode findet auf diese Vertreter keine Anwendung. —

In der Ziffer 4 Absatz 2 des § 5 ist auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes statt „auf den Vorschlag“ gesetzt worden: „nach Anhörung des Bezirksraths“, um zum Ausdruck zu bringen, daß das pflichtgemäße Ermessen des Vorstandes bei Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner und bei deren Wahl an die Vorschläge des Bezirksraths nicht unbedingt gebunden sein soll.

##### Zu § 6.

In Ziffer 2 ist die Veröffentlichung der Bezirke und Namen der Vertrauensmänner auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes gestrichen worden, nachdem auch § 41 des Reichsgesetzes eine solche Veröffentlichung nicht mehr vorsieht.

## Zu § 8.

Die Zuständigkeit im Fall des bisherigen § 29 Absatz 3, jetzt § 45 Absatz 3 des Reichsgesetzes ist jetzt schon durch das Reichsgesetz auf den Genossenschaftsvorstand übertragen worden.

## Zu § 9.

Ziffer 4 und 5 b. Wegen der Aenderung der Klasseneintheilung und der dem Statut zu übertragenden Befugnisse sind unter Abschnitt I der Begründung die erforderlichen Erläuterungen gegeben.

Ziffer 5 a. Absatz 1. Die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, die eine besondere technische Fertigkeit erfordern, erhalten, wie bisher schon die Betriebsbeamten, gemäß § 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes eine Rente, die nicht nach dem von der Behörde festgesetzten Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (§ 10 des Reichsgesetzes), sondern nach dem thatächlich verdienten Lohn oder Gehalt bemessen wird, weil man davon ausging, daß dieser regelmäßig höher sein werde, als jener Jahresarbeitsverdienst und gewerbliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben nicht ungünstiger behandelt werden sollten, als wenn sie bei der Gewerbe-Unfallversicherung versichert wären.

Das Reichsgesetz hat dementsprechend ferner in den §§ 51, 107/109 vorgeschrieben, daß für diese Personen wie für die Betriebsbeamten auch hinsichtlich der Umlegung der Beiträge ihr Individuallohn zu Grund zu legen ist, während für die sonstigen Arbeiter der Arbeitsbedarf des Betriebs abgeschätzt und für die hiernach gefundenen Arbeitstage der dreihundertste Theil des behördlich festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in Ansatz kommt.

Das badische Landesgesetz hat bisher für die Betriebsbeamten abweichend von dem Reichsgesetz vorgeschrieben, daß nicht ihr Individuallohn bei der Umlageberechnung zu Grund gelegt wird, sondern zum Ausgleich für diesen regelmäßig höheren Gehalt die Zahl ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitstage verdreifacht wird. (§ 9 Ziffer 5 Absatz 2.)

Es könnte nun in Frage kommen, ob nicht auch für die sonstigen in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes genannten Personen eine entsprechende Bestimmung, etwa die Verdoppelung ihrer Arbeitstage in das Landesgesetz aufzunehmen sei. Allein wenn man auch für die Betriebsbeamten eine solche schätzungsweise Bestimmung rechtfertigen kann, weil, wie vorauszusehen war, ihre Zahl nicht groß ist, so ist es doch nicht ganz unbedenklich, in ähnlicher Weise auch die sonstigen Personen des § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes einzuschätzen, weil sich noch nicht genügend übersehen läßt, wie groß ihre Zahl ist.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft hat deshalb vorgeschlagen, diese Personen hinsichtlich der Umlegung der Beiträge zunächst nicht anders zu behandeln, als die sonstigen Arbeiter, obwohl ihre Rente nach dem Individuallohn bemessen wird, bis sich genügende Erfahrungen über die zweckmäßigste Art ihres Bezugs ergeben haben, welche sodann durch Statut geregelt werden soll.

Bei dieser Regelung wird den obwaltenden Verhältnissen ausreichend Rücksicht getragen werden können, und es ist deshalb eine entsprechende Bestimmung im Entwurf vorgesehen.

Ziffer 5 a Absatz 2. Da es nahe liegt, die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen im Anschluß an das Reichsgesetz bei der Umlegung der Beiträge mit ihrem Individuallohn zu berücksichtigen, so soll ausdrücklich der Berufsgenossenschaft die Ermächtigung dazu gegeben werden. Diese Ermächtigung ist trotz der dem Statut eingeräumten Befugniß in Ziffer 5 a Absatz 1 und Ziffer 5 b Absatz 1 deshalb nöthig, weil nach dem in § 9 Ziffer 1 des Landesgesetzes festgestellten allgemein maßgebenden Grundsätze die Umlegung der Beiträge an sich stets nach dem Maaß der erforderlichen Arbeit zu erfolgen hätte, somit die ausnahmsweise Berücksichtigung des Individuallohns nur durch Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Gesetz ermöglicht werden kann.

Ziffer 5 b. Wegen der hiernach dem Statut überlassenen Bestimmungen wird auf den Abschnitt I der Begründung verwiesen.

Die dem Statut erteilte Ermächtigung erstreckt sich selbstverständlich nicht auf die Organisation des Einschätzungsverfahrens. Hierfür bleiben die bisherigen Vorschriften (Regelung durch Verordnung; § 9 Ziffer 7; § 10 Ziffer 2 des Landesgesetzes) maßgebend.

Durch die Ermächtigung, die Einschätzung auch abweichend von den Vorschriften in Ziffer 5 zu ordnen, soll zum Ausdruck kommen, daß auch die dort vorgesehene Obergrenze für die Klassifizierung verschoben und die Einschätzung der Arbeitstage der Betriebsbeamten anders geregelt werden kann.

Wegen der ferner dem Statut überlassenen Bestimmung über die besondere Berücksichtigung der hauswirtschaftlichen Dienste siehe § 53 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

Ziffer 8 Absatz 3. Die Frist von einem Monat entspricht dem § 55 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

Ziffer 8 Absatz 6 entspricht dem neuen Absatz 6 in § 55 des Reichsgesetzes.

#### Zu § 10.

Ziffer 2: Die Aenderung in Absatz 3 entspricht dem § 67 Schlußsatz des Reichsgesetzes.

#### Zu § 11.

Ziffer 1: vergleiche die Erläuterungen zu § 9 Ziffer 5 a.

Ziffer 2: Satz 2 soll wegfallen, da Beiträge unter 20 Pfennig nicht mehr vorkommen.

Ziffer 4: Strafzuschläge kennt das jetzige Reichsgesetz nicht mehr (vergleiche § 45 Absatz 3 des Reichsgesetzes).

Ziffer 5: redaktionelle Aenderung nach § 111 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

Der Absatz 2 entspricht dem neuen Absatz 4 in § 111 des Reichsgesetzes.

Ziffer 5a entspricht dem neuen § 112 des Reichsgesetzes.

Ziffer 6: wegen der Vorschüsse siehe § 35 des Reichsgesetzes.

Abatz 2 entspricht dem neuen Absatz 2 im § 113 des Reichsgesetzes.

#### Zu Artikel III.

Frühere Veränderungen des Gesetzes enthält das Gesetz vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393).

Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes erhalten bei der neuen Fassung Paragraphen in der Nummernfolge.

§ 18 des Gesetzes vom 7. Juli 1892 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1898, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diensthöten betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 413).

Wegen der §§ 19 und 21 siehe Artikel I des Entwurfs.

§ 20 betrifft ausschließlich die Unfallversicherung und ist deshalb dem ersten Abschnitt, § 22 ausschließlich die Krankenversicherung und ist deshalb dem zweiten Abschnitt einzureihen. Der dritte Abschnitt enthält alsdann nur noch Schlußbestimmungen. Zu diesen gehört der nicht lediglich die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter betreffende § 13.

Der Eingang des Gesetzes ist zu ändern, um bei der Bezugnahme auf die Reichsgesetze von deren Ausführung im einzelnen absehen zu können.

Die Aenderungen können sofort in Kraft treten. Die neue Klasseneinteilung in § 9 Ziffer 4 kann erst für das Rechnungsjahr 1903 wirksam werden; bei den etwa schon während des Jahres 1902 vorzunehmenden Revisionen der Betriebseinschätzungen für das Rechnungsjahr 1903 ist selbstverständlich bereits auf sie Rücksicht zu nehmen.

**Die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der  
Unfall- und Krankenversicherung betreffend.**

Darstellung der in das Landesgesetz vom 24. März 1888 einzusetzenden  
an Stelle der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886  
tretenden Paragraphen des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.

| Bisherige Bestimmung des Reichsgesetzes<br>vom 5. Mai 1886.                |  | Künftige Bestimmung des Reichsgesetzes<br>vom 30. Juni 1900.            |
|--|--|---|
| § 1 Abs. 3.  |  | § 1 Abs. 5.   |
|  |  | § 2.<br>Aufgehoben.   |
|  |  | § 3.<br>Neue Fassung.   |
| Eingang:<br>§§ 22. 110.<br>Absatz 3:<br>(§§ 38. 82.)<br>Absatz 4:<br>§ 22. |  | § 4.<br><br>§§ 38 Abs. 2. 141.<br><br>(§§ 55. 111.)<br><br>§ 38 Abs. 2. |
| §§ 23. 110.  |  | § 5.<br><br>§§ 39. 141.   |
| §§ 24. 25. 110.  |  | § 6.<br><br>§§ 40. 41. 141.   |
| §§ 26. 110.  |  | § 7.<br><br>§§ 42. 141.   |

Bisherige Bestimmung des Reichsgesetzes  
vom 5. Mai 1886.

Künftige Bestimmung des Reichsgesetzes  
vom 30. Juni 1900.

§ 8.

§§ 29. 30.  
Ziffer 2:  
„§ 29 Absatz 3“

§§ 45. 46.  
fällt weg; vgl. § 45 Absatz 3.

§ 9.

Eingang:  
§§ 33 Absatz 2 bis 38. 110.  
Ziffer 5 Absatz 2: § 6 Abs. 5.  
Ziffer 6: § 35.  
Ziffer 7 Absatz 2: §§ 29. 30.  
Ziffer 8 Absatz 1: § 22.

§§ 51 bis 56. 141.  
§ 11.  
§ 52.  
§§ 45. 46.  
§§ 38.

§ 10.

Eingang:  
§§ 39. 46. 47. 48.  
Ziffer 1 Absatz 2 lit. d: § 16.

§§ 56. 67. 68. 69.  
§ 36.

§ 11.

Eingang:  
§§ 78 bis 83. 110.  
Ziffer 1 Absatz 1: (§ 35.)  
Ziffer 1 Absatz 2: § 6 Abs. 3.  
Ziffer 4: § 29 Absatz 3.  
Ziffer 6: § 22 Ziffer 8.

§§ 107 bis 113. 141.  
(§ 52.)  
§ 10.  
gestrichen, vgl. § 45 Absatz 3.  
§ 38 Absatz 2 Ziffer 8.

§ 12.

§ 111.

§ 142.

§ 19.

Aufgehoben.

§ 20.

§§ 123. 124.

§§ 156. 157.

§ 21.

Aufgehoben.

**Bisheriges Gesetz.**

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, (Reichsgesetzblatt Seite 73), und vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, (Reichsgesetzblatt Seite 132) haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

**Erster Abschnitt.**

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

**§ 1.**

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird bestimmt:

1. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf alle Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogthums belegen ist.

2. Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind Familienangehörige unter 12 Jahren, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden.

**§ 2.**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird bestimmt:

Die vor der erstmaligen Erhebung der Beiträge zur Bestreitung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungskosten erforderlichen Mittel werden aus der Staatskasse unverzinslich vorgeschossen.

**§ 3.**

Die §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für das Großherzogthum wird eine Berufsgenossenschaft gebildet.

2. Die constituirende Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung) besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe.

**Beantragte Aenderungen.**

Der Eingang hat zu lauten:

Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

**§ 2**

wird aufgehoben.

**§ 3.**

Auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft.

§ 3 Ziffer 2 bis 4 werden aufgehoben.

## Bisheriges Gesetz.

Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je 50 Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünf und zwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Außerdem steht dem Domänenärar, sofern die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft beiträgt, die Befugniß zu, zwei Vertreter in die Genossenschaftsversammlung zu wählen.

3. Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

4. Die Mitglieder der constituirenden Genossenschaftsversammlung erhalten für baare Auslagen und für Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse eine durch Verordnung zu bestimmende Entschädigung.

## § 4.

§ 22 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst in folgenden Beziehungen abgeändert:

Zu Ziffer 1: Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist in Karlsruhe.

Zu Ziffer 2: Der Genossenschaftsvorstand wird durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstands durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden.

Zu Ziffer 3: Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 38, 82 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

Zu Ziffer 4 bis 8, 10 und 12 des § 22 des Reichsgesetzes sind durch das Genossenschaftsstatut nur insoweit Bestimmungen zu treffen, als in dieser Hinsicht nicht die landesgesetzliche Regelung maßgebend ist.

## Beantragte Aenderungen.

## Bisheriges Gesetz.

## § 5.

§ 23 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Die in die konstituierende Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter bilden für die ersten sechs Jahre die Genossenschaftsversammlung.

Im Uebrigen sind die in § 3 Ziffer 2 und 3 dieses Landgesetzes enthaltenen Bestimmungen auch für die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung und das Stimmrecht in derselben maßgebend.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkte eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisauschuß gewählt werden.

2. Durch Statut kann bestimmt werden, daß den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung eine Entschädigung für baare Auslagen und Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse zu gewähren sei.

3. Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sektionen findet nicht statt.

4. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind für je eine Gemeinde oder für einen aus einer Anzahl von Gemeinden gebildeten Distrikt oder Bezirk Vertrauens-

## Beauftragte Aenderungen.

## § 5.

Ziffer 1 hat zu lauten:

1. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe.

Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundsanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisauschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenrath die Befugniß zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

**Bisheriges Gesetz.**

männer und Stellvertreter derselben einzusehen. Ueber den Umfang der Befugnisse der Vertrauensmänner hat das Statut Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt auf den Vorschlag des Bezirksraths durch den Genossenschaftsvorstand.

§ 6.

Die §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Verfassung der Genehmigung des Statuts vom Ministerium aufrecht erhalten, so hat die Generalversammlung einen anderweiten Beschluß über das Statut zu fassen. Wird auch diesem die Genehmigung endgiltig versagt, so wird das Statut vom Landesversicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

2. Nach endgiltiger Feststellung des Statuts sind

- a. der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands im Staatsanzeiger,
- b. die Bezirke und die Namen der Vertrauensmänner in den betreffenden amtlichen Verkündigungsblättern

bekannt zu machen.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 7.

§ 26 Abs. 1, Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit

**Beantragte Aenderungen.**

In § 5 Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte „auf den Vorschlag“ ersetzt durch: „nach Anhörung“.

§ 6 Ziffer 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 6 Ziffer 2 hat zu lauten:

Der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

## Bisheriges Gesetz.

nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft oder den Behörden der innern oder der Steuerverwaltung übertragen sind.

2. Die Prüfung und Abnahme der vom Genossenschaftsvorstande aufzustellenden Jahresrechnung erfolgt nach näherer Bestimmung einer Regierungsverordnung durch das Landesversicherungsamt.

Das Ergebnis der Prüfung und Abnahme ist der Genossenschaftsversammlung bei ihrer nächsten Tagung mitzutheilen.

## § 8.

Zu den §§ 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst bestimmt:

1. Die §§ 29 und 30 des Reichsgesetzes finden auf das von der Regierung ernannte Vorstandsmitglied (§ 4 Ziffer 2 dieses Landesgesetzes) keine Anwendung.

2. Die in § 29 Absatz 3 und § 30 a. E. des Reichsgesetzes der Genossenschaftsversammlung zugewiesene Beschlußfassung und Bestimmung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Landesversicherungsamts.

## § 9.

Die §§ 33 Absatz 2 bis 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Umlegung der Beiträge der Berufsgenossen erfolgt nach dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit und, sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr.

2. Für den Bezirk jeder Gemeinde ist nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Landesversicherungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichniß sämtlicher unter § 1 des Reichsgesetzes und § 1 Ziffer 1 dieses Landesgesetzes fallenden Betriebsunternehmer aufzustellen.

3. Für jeden im Verzeichniß aufgeführten Betrieb ist die Zahl der Arbeitstage abzuschätzen, welche bei ausschließlicher Verwendung männlicher Arbeitskraft im Jahresdurchschnitte zur Bewirthschaftung des Betriebes erforderlich ist.

## Beantragte Aenderungen.

## In § 8 Ziffer 2

werden die Worte: „Beschlußfassung und“ gestrichen.

**Bisheriges Gesetz.**

4. Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingeschätzt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

|                 |                         |                |
|-----------------|-------------------------|----------------|
| weniger als 150 | in die erste Klasse mit | 100 Arbeitst., |
| 150 bis zu 300  | " " zweite " "          | 200 "          |
| 300 " " 600     | " " dritte " "          | 400 "          |
| 600 " " 900     | " " vierte " "          | 700 "          |
| 900 " mit 1200  | " " fünfte " "          | 1000 "         |

einzuschätzen.

5. Für Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, wird die wirkliche Zahl der im Jahresdurchschnitte erforderlichen Arbeitstage männlicher Arbeiter abgeschätzt und die nächst niedere durch hundert theilbare Zahl in Ansatz gebracht.

Sind in solchen Betrieben Betriebsbeamte beschäftigt, so ist die Zahl der von den Betriebsbeamten auf den Betrieb verwendeten Arbeitstage zum Zwecke der Abschätzung zu verdreifachen. Das Gleiche hat bei solchen Betrieben hinsichtlich der von den Betriebsunternehmern im Betriebe verwendeten Arbeitstage zu geschehen, sofern kraft einer nach § 6 Absatz 5 des Reichsgesetzes erlassenen Bestimmung des Statuts bei der Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ein höherer Satz als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen ist.

**Beantragte Aenderungen.**

§ 9 Ziffer 4 hat zu lauten:

4. Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingetheilt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

|                |                         |               |
|----------------|-------------------------|---------------|
| weniger als 75 | in die erste Klasse mit | 50 Arbeitst., |
| 75 bis zu 150  | " " zweite " "          | 100 "         |
| 150 " " 300    | " " dritte " "          | 200 "         |
| 300 " " 600    | " " vierte " "          | 400 "         |
| 600 " " 900    | " " fünfte " "          | 700 "         |
| 900 " mit 1200 | " " sechste " "         | 1000 "        |

einzuschätzen.

Im § 9 wird nach Ziffer 5 eingeschaltet:

5 a. Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Ansatz gebracht werden.

5 b. Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die hauswirth-

## Bisheriges Gesetz.

6. Wird durch das Statut die Berücksichtigung der Unfallgefahr bei der Umlegung der Beiträge vorgeschrieben, so sind gemäß § 35 Absatz 1 bis 5 des Reichsgesetzes Gefahrenklassen zu bilden und nach näherer Bestimmung des Statuts die Betriebe zu den Gefahrenklassen zu veranlagern.

7. Bei der Aufstellung der Verzeichnisse, der Abschätzung und der Veranlagung der Betriebe, sowie bei dem sich etwa daran anschließenden Beschwerdeverfahren haben die Gemeindebehörden und die Behörden der innern und der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung mitzuwirken.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Genossenschaftsorganen auf Erfordern die zur Durchführung der Abschätzung und Veranlagung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und auf Verlangen der zuständigen Behörde in die für die Abschätzung der Betriebe zu bildende Kommission einzutreten. Auf die Kraft ihrer Eigenschaft als Genossenschaftsmitglieder in die Abschätzungskommission berufenen Personen finden die §§ 29 und 30 des Reichsgesetzes sinngemäße Anwendung.

8. Die Ergebnisse der Abschätzung und Veranlagung werden nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) durch das zuständige Organ der Genossenschaft geprüft und festgestellt; hierauf sind den Gemeindebehörden seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, in denen festgestellt ist, welche Betriebe im Gemeindebezirk als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden und welches das Ergebnis der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe ist, sowie zutreffenden Falls, welche Zahl von Arbeitstagen gemäß Ziffer 5 Absatz 2 für die Betriebsbeamten und die Betriebsunternehmer angenommen wurde.

Die Gemeindebehörde hat das Verzeichniß während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Abschätzung und Veranlagung ihrer Betriebe beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben.

## Beauftragte Änderungen.

schaftlichen und anderen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

In § 9 Ziffer 8 Absatz 3 ist statt „vier Wochen“ zu setzen: „einem Monat“.

## Bisheriges Gesetz.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

## § 10.

Die §§ 39, 46, 47 und 48 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Nachdem die erstmalige Abschätzung beziehungsweise Veranlagung der Betriebe stattgefunden hat, ist für jede künftige Beitragsperiode noch vor Umlegung der Beiträge unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Aenderungen das Ergebnis der Abschätzung beziehungsweise Veranlagung einer Revision zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindebehörden dem Genossenschaftsvorstand auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt periodisch über folgende seit der letztmaligen Aufstellung oder Revision des Verzeichnisses der abgeschätzten beziehungsweise veranlagten Betriebe eingetretenen Aenderungen Kenntniß zu geben:

- a. über die Eröffnung neuer Betriebe,
- b. über die gänzliche Einstellung von Betrieben,
- c. über den Wechsel in der Person derjenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt,
- d. über Aenderungen in den Betrieben, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§ 16 des Reichsgesetzes und § 9 Ziffer 4 bis 6 dieses Landesgesetzes) von Bedeutung sind.

2. Das bei der periodischen Revision einzuhaltende Verfahren wird im Anschlusse an die Bestimmungen des § 9 dieses Landesgesetzes durch Verordnung geregelt.

Dabei kann den Betriebsunternehmern eine Verpflichtung zur Anzeige der eingetretenen Aenderungen (Ziffer 1 lit. a. bis d.) auferlegt werden.

## Beauftragte Aenderungen.

## In § 9 Ziffer 8

ist als Absatz 6 beizufügen:

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagern, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

### Vorheriges Gesetz.

Wird die Zugehörigkeit eines neu eröffneten Betriebs (Ziffer 1 lit. a.) zur Genossenschaft vom Vorstande abgelehnt, so hat derselbe der untern Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen; dieselbe hat, falls sie den Betrieb für versicherungspflichtig erachtet, die Entscheidung des Landesversicherungsamtes einzuholen.

3. Die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge sind in vollem Betrage für die ganze Beitragsperiode von denjenigen Personen zu entrichten, welche in dem für die Beitragsperiode maßgebenden vollzugsreifen Verzeichnisse als Betriebsunternehmer aufgeführt sind. Ist in dem Zeitpunkte, wo die Beitragserhebung stattfindet, ein anderer Unternehmer in den Betrieb eingetreten, so ist auch dieser der Genossenschaft für den vollen Beitrag verpflichtet.

Wird im Laufe der Beitragsperiode ein Betrieb neu eröffnet oder gänzlich eingestellt, so ist der Beitrag nur vom Anfange des Vierteljahres an, beziehungsweise bis zum Schlusse des Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Eröffnung oder Einstellung statt hatte; beträgt übrigens der sich hierwegen ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfennig, so kommt der volle Beitrag für die ganze Beitragsperiode in Ansatz.

### § 11.

Die §§ 78 bis 83 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für die Umlegung der Beiträge ist die Zahl der bei der Abschätzung für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage männlicher Arbeiter und, sofern Gefahrenklassen gebildet sind, die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 35 des Reichsgesetzes) zu Grunde zu legen.

Dabei ist die Zahl der für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage mit derjenigen Zahl zu vervielfachen, welche den für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters darstellt. Letztere Zahl wird dadurch gefunden, daß der nach § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes für solche Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst durch dreihundert geteilt wird; wenn diese Zahl nicht auf runde 10 Pfennig lautet, so ist sie vor der Vervielfachung in der Weise abzurunden, daß Pfennige von 1 bis 4 weggelassen und Pfennige von 5 bis 9 als 10 Pfennig gerechnet werden.

2. Auf diesen Grundlagen wird von dem Genossenschaftsvorstand der Betrag berechnet, welcher

### Beantragte Aenderungen.

In § 10 Ziffer 2 Absatz 3

ist statt der Worte: „dieselbe hat . . . einzuholen“ zu setzen:

„diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.“

In § 11 Ziffer 1 Absatz 1

ist hinter: „Arbeiter“ einzuschalten:

„ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 9 Ziffer 5 a Absatz 2 dieses Landesgesetzes), der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter“

In § 11 Ziffer 2

wird der zweite Satz gestrichen.

## Bisheriges Gesetz.

auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt, und das Heberegister aufgestellt. Wenn die hiernach auf einen Unternehmer für die Beitragsperiode entfallende Summe weniger als 20 Pfennig beträgt, so ist der Beitrag auf 20 Pfennig aufzurunden.

3. Die Grundlagen, auf welchen die Beitragsumlegung erfolgt, sind vor der Einziehung der Beiträge durch den Genossenschaftsvorstand zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist den Beitragspflichtigen auf Verlangen Einsicht vom Heberegister zu gewähren.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge und der im Falle der Ablehnung von Wahlen zu entrichtenden Strafzuschläge (§ 29 Absatz 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung gegen eine von der Landescentralbehörde festzusetzende Vergütung.

5. Der zur Beitragsentrichtung in Anspruch Genommene kann, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, binnen einer Frist von zwei Wochen, von der Zahlungsaufforderung an gerechnet, gegen die Beitragsberechnung beim Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben; durch diesen Einspruch kann die nach §§ 9 und 10 dieses Landesgesetzes erfolgte Abschätzung und Veranlagung nicht angefochten werden; auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 9 Ziffer 8 Absatz 4 dieses Landesgesetzes entsprechende Anwendung.

## Beantragte Aenderungen.

In § 11 Ziffer 4 werden die Worte: „und der im Falle der . . . . Reichsgesetzes)“ gestrichen.

In § 11 Ziffer 5 ist statt „Einspruch“ zu setzen: „Widerspruch“ und als Absatz 2 beizufügen:

„Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorbezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an.“

In § 11 ist als Ziffer 5a einzuschließen:

„5a. Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 9 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.“

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 6), nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.“

**Bisheriges Gesetz.**

6. Die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeiträge (§ 22 Ziffer 8 des Reichsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

7. Uneinziehbare Beträge fallen der Gesamtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorzuschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken. Der Ausfall, welcher hierdurch sowie durch eine in Folge des Einspruchs (Ziffer 5) stattgehabte Minderung der Beiträge entsteht, ist bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

**§ 12.**

Hinsichtlich der im § 111 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Gegenstände behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes sein Bewenden. Das Landesversicherungsamt kann über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaft (§ 111 Ziffer 5 des Reichsgesetzes) Vorschriften erlassen, soweit nicht vom Reichsversicherungsamte in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen sind.

**§ 13.**

Für das Gebiet des Großherzogthums wird ein Landesversicherungsamt errichtet.

**Zweiter Abschnitt.****Die Krankenversicherung.**

Die §§ 14—17 folgen in der durch das Gesetz vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, bewirkten Fassung:

**§ 14.**

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und die Diensthoten sind, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer

**Beantragte Aenderungen.**

In § 11 Ziffer 6 erhält der Eingang folgende Fassung:

„6. Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 R.-G.) sowie die im Falle . . .“

In § 11 Ziffer 6 wird als Absatz 2 beigefügt:

„Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden sollen.“

In § 11 Ziffer 7 ist statt „Einspruchs“ zu setzen: „Widerspruchs“.

**§ 13**

ist in den Dritten Abschnitt einzureihen.

**Bisheriges Gesetz.**

Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern, die Betriebsbeamten übrigens nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechsweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Lantimen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 15.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 14 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf diejenigen Familienangehörigen eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags stattfindet,
3. auf Personen, welche als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden soll, und Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Leistung und Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für die ortsbewegungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen.

§ 16.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde und, sofern sich die Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse auf mehrere Gemeinden erstreckt, eines weiteren Kommunalverbandes kann für den Bereich einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse festgesetzt werden, daß den derselben angehörigen häuslichen Dienstboten und ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und

**Beauftragte Aenderungen.**

**Bisheriges Gesetz.**

Lehrlingen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei; alsdann sind die Versicherungsbeiträge dieser Personen entsprechend der dadurch bedingten Ermäßigung der Leistungen der Krankenunterstützung niedriger festzusetzen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Erlassung der statistischen Bestimmung ist § 15 maßgebend.

**§ 17.**

Für die Krankenversicherung der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Personen ist im Uebrigen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (Reichs-Gesetzblatt S. 72), nebst den Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen hierzu maßgebend.

Die Beschäftigung als Diensthote ist als eine Betriebsart im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 16 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) zu behandeln.

**§ 18**

ist aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1898, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diensthoten betreffend.

**Dritter Abschnitt.****Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen.****§ 19.**

Für die Fälle, welche gemäß §§ 12 Absatz 1 und 2, 136 Absatz 6, 137 Absatz 3, 138 und 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, sowie gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, ferner für andere Fälle, in denen künftig durch Reichsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren als anwendbar erklärt wird, ist durch Regierungsverordnung im Anschlusse an die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und, soweit erforderlich, auch das Verfahren insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Klage zu regeln.

**§ 20.**

Die Bestimmungen der §§ 123 und 124 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 finden sinngemäße Anwendung auf die Betriebsunternehmer, welche die

**Beantragte Aenderungen.**

Die Ueberschrift des Dritten Abschnitts hat zu lauten:

**„Dritter Abschnitt.“****„Schlußbestimmungen.“****§ 19**

wird aufgehoben.

**§ 20**

ist dem Ersten Abschnitt anzufügen.

**Bisheriges Gesetz.**

ihnen nach §§ 9 und 10 dieses Landesgesetzes obliegenden Anzeigen, Anmeldungen und Auskünfte unrichtig oder nicht rechtzeitig erstatten.

§ 21.

Die im § 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben durch den Bezirksrath erlassen werden.

§ 22.

Die dem Bürgermeister gemäß §§ 130 bis 135 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, zustehende Strafgewalt erstreckt sich auch auf die im § 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Uebertretungen.

§ 23.

Die zum Vollzug dieses Landesgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den andern beteiligten Ministerien, erlassen.

§ 24.

§ 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, und § 47 Ziffer IV des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, treten außer Kraft.

§ 25.

Die §§ 2 bis 10, 13, 18 bis 23 dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündung desselben, die §§ 1, 11 und 12 mit dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, mit welchem das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 nach seinem ganzen Umfange im Großherzogthum in Kraft tritt.

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 und 24 dieses Landesgesetzes treten, soweit sie die Beschlussfassung über die statutarische Einführung des Krankenversicherungszwangs sowie die Herstellung der zur Durchführung desselben dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen mit dem durch Regierungsverordnung zu bezeichnenden Zeitpunkt in Wirksamkeit.

Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.

Die nach diesem Gesetze und nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kom-

**Beantragte Aenderungen.**

§ 21

wird aufgehoben.

§ 22

ist dem Zweiten Abschnitt, die Krankenversicherung, anzufügen.

§ 25

wird aufgehoben.

**Artikel 2**

ist dem Zweiten Abschnitt als Paragraph in der Nummernfolge anzufügen.

## Bisheriges Gesetz.

munalverbandes oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben, für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden indeß nur nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörden, durch den Bezirksrath erlassen werden.

## Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen die nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Fassung vom 10. April 1892) ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.

## Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über statutarische Bestimmungen, sowie die Herstellung der Einrichtungen betreffen, welche zur Durchführung des nach diesem Gesetze begründeten Krankenversicherungszwanges erforderlich sind, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen am 1. Januar 1893 in Kraft.

Vom 1. Januar 1893 an treten die gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, erlassenen statutarischen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

## Beantragte Aenderungen.

## Artikel 3

ist dem Zweiten Abschnitt als Paragraph in der Nummernfolge anzufügen.

## Artikel 4

wird aufgehoben.